

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

4.

7.) Convention

über die Regulirung der Verhältnisse beider Landesanteile des Markgrafthums
Oberlausitz, im Betreff des welt-adeligen Fräuleinstifts Joachimstein
bei Kadmeritz;

vom 2^{ten} Juni 1828.

(Ratificirt Königl. Sächsischer Seits unterm 27^{ten} September 1828. und Königl. Preussischer
Seits unterm 13^{ten} September 1828.)

In der, unter allerhöchster Genehmigung und unter dem Vorzuge Königl. Commissarien,
von ständischen Deputationen beider Landesanteile des Markgrafthums Oberlausitz, über
die Auseinandersetzung dieser Landesanteile abgeschlossenen Convention vom 27^{ten} August
1819, §. 40, ist die Regulirung der Stiftung Joachimstein bei Kadmeritz zu einer beson-
dern Convention ausgesetzt worden.

Die hierzu ernannten Königl. Commissarien und landständischen Deputirten haben dem-
nach, bis auf Zustimmung der allerhöchsten Behörden, folgende Vereinigung hierüber ge-
troffen:

§. 1.

Das welt-adelige Fräuleinstift zu Joachimstein steht als Stiftung lediglich unter Kö-
niglich Sächsischer Hoheit.

Landeshoheit
des Stifts.

Was aber die Grundbesitzungen dieser Stiftung anlangt, so bestimmt sich die Landes-
hoheit und die Gerichtsbarkeit über die Bewohner durch die im Jahre 1818 definitiv er-
folgte Grenzbestimmung der beiden Landesanteile des Markgrafthums Oberlausitz.